

Aktualisierte Entsprechenserklärung 2011 zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG aktualisieren ihre Entsprechenserklärung vom 15. Februar 2012 aufgrund geänderter Unternehmenspraxis und erklären was folgt:

Die Intershop Communications AG hat seit der letzten Entsprechungserklärung vom 15. Februar 2012 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird ihnen mit folgenden Ausnahmen zukünftig entsprechen:

- a) Der bestehende D&O Versicherungsschutz sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor (Kodex-Ziffer 3.8), da der Gesellschaft eine solche nicht zu vergleichsweise günstigeren Konditionen angeboten worden ist. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Pflichten auch ohne Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.
- b) Der Vorstand hatte in der Vergangenheit keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Kodex-Ziffer 4.2.1). Eine Benennung erfolgte aus Gleichordnungsgründen nicht, da die Vorstandsmitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Geschäftsordnung insoweit organisatorische Vorkehrungen getroffen hat. Zukünftig wird die Gesellschaft dieser Empfehlung des Kodex entsprechen, nachdem im Zuge der Neuordnung des Vorstands ein Sprecher des Vorstands benannt worden ist.
- c) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (*diversity*) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben (Kodex-Ziffer 5.1.2). Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist dieses Kriterium nicht geeignet, für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern den alleinigen Ausschlag zu geben. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollten die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers für die Auswahl eines geeigneten Kandidaten vorrangig maßgeblich sein, weil nur hierdurch die Interessen der Gesellschaft bestmöglich gewahrt werden können.
- d) Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele benannt, die die Vielfalt (*diversity*) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsieht (Kodex-Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Der Aufsichtsrat ist auch vor dem Hintergrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Ansicht, dass die konkrete Festlegung von Zielen die Auswahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern beschränkt. Vielmehr möchte der Aufsichtsrat über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der entsprechenden Situation individuell frei entscheiden.

- e) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wurde 20 Tage nach der im Kodex genannten Frist, jedoch innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, nach § 37v Abs. 1 WpHG sowie nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren 4-Monatsfrist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2). Ein früherer Termin für die Veröffentlichung ist aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Konzernabschlusses nicht möglich. Wesentliche vorläufige Kennzahlen werden jedoch vorab veröffentlicht.

Jena, 17. April 2012

INTERSHOP Communications AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Jochen Moll

Heinrich Göttler

Ludwig Lutter

Dr. Herbert May